

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
3003 Bern

Per E-Mail an:
wirtschaft@bafu.admin.ch

Bern, 25. Februar 2022

**Konsolidierte BPUK-EnDK-Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend 20.433 Pa. Iv. UREK-N.
Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken / Teilrevision Umweltschutzgesetz**

Sehr geehrter Herr Präsident der UREK
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2021 haben Sie uns eingeladen, zur Vorlage der parlamentarischen Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns dafür.

Innerhalb der Regierungskonferenzen hat die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) bei diesem Geschäft die Federführung. Die vorliegende Stellungnahme wurde zusammen mit der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) erarbeitet. Die Positionen der Fachkonferenz für öffentliches Beschaffungswesen (FöB), der Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL) sowie die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVU) über die Arbeitsgruppe «Cercle Déchets» wurden ebenfalls miteinbezogen.

In der BPUK-Stellungnahme nehmen wir zu denjenigen Punkten Stellung, die politische Relevanz haben. Im Übrigen gilt die detailliertere Stellungnahme des Cercle Déchets, welche unserem Schreiben als Anhang beiliegt. Bei Divergenzen geht die Stellungnahme der BPUK vor.

Einleitend möchten wir zuerst folgende allgemeine Punkte herausstreichen:

- Der Vorstand der BPUK begrüsst die Initiative der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) und stimmen dem vorliegenden Revisionsentwurf grundsätzlich zu, zumal er den von der BPUK mitgetragenen Leitsätzen des Ressourcen-Trialogs entspricht. Insbesondere begrüssen wir den Paradigmenwechsel, der nicht erst bei der Abfallverwertung ansetzt, sondern die Prozesse entlang des gesamten Produktzyklus im Blick hat.

- Wir sind erfreut über die Bestrebungen der Legislative als auch des Bundesrates und der Wirtschaft, das Potenzial der Kreislaufwirtschaft stärker zu nutzen und begrüßen, dass mit den Pilotprojekten die Möglichkeit geschaffen wird, dies lösungsorientiert und pragmatisch anzugehen. Der kürzlich publizierte Statusbericht zur Schweizer Kreislaufwirtschaft zeigt, welche Bedeutung ihr gerade in der Schweiz angesichts der zunehmenden Verknappung wichtiger natürlicher Ressourcen zukommt. Zentral ist, dass auch in der Raumplanung im Sinn des Postulates Gapany Lösungen gefunden werden, um neue Standorte für die nötigen Recycling- und Kehrichtverbrennungsanlagen zu finden. Wir stellen insbesondere in der Westschweiz fest, dass die Standortsuche problematisch ist.
- Uns ist es wichtig, dass sowohl die vom Bundesrat in Auftrag gegebenen Arbeiten mit Bezug zu Kreislaufwirtschaft, wie auch die Initiativen der Wirtschafts- und anderer Dachverbände koordiniert und abgesprochen in die Schlussfassung der Vorlage einfließen können.
- Wir gehen davon aus, dass der Koordinationsansatz mit den EU-Vorlagen so etwa über die Regelung der Nachhaltigkeitsanforderungen für Bauprodukte in der Bauproduktgesetzgebung berücksichtigt wird, um eine grenzübergreifend kompatible Lösung zu erreichen.
- Den Kreislaufwirtschaftsansatz erachten wir sowohl für Umwelt als auch für die Wirtschaft als gewinnbringend. Daher sollte er auch unbedingt in anderen Politikbereichen mitgedacht und diesen Ansatz dort gesetzlich verankert werden, so beispielsweise in der Agrarpolitik beim Thema der Nährstoffkreisläufe oder in der Nachhaltigkeitsstrategie.

Grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage der UREK-N

Im Allgemeinen erachten wir den Entwurf als gute Grundlage. Eine moderne Kreislaufwirtschaft umfasst die Förderung von Recyclingprodukten, eine entsprechend angepasste Produktgestaltung, optimierte Produktionsprozesse, eine effiziente Ressourcennutzung und die Schaffung von innovationsfördernden Rahmenbedingungen für die Wirtschaft. Sie muss sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich sein. Der Staat soll die Rahmenbedingungen – insbesondere mit einem Blick auf die Förderung von Innovationen – setzen und dabei eine ausgewogene Regulierungsdichte finden. Somit stehen Massnahmen im Vordergrund, bei denen Kosten und Nutzen in einem guten Verhältnis stehen. Die Vernehmlassungsvorlage nimmt dieses Grundanliegen bereits weitgehend auf, benötigt in einzelnen Punkten aber noch Präzisierungen. Der Ausbau der Recyclinginfrastruktur und die Entsorgungsprozesse soll über vorgezogene Entsorgungsgebühren oder Recyclingbeiträge finanziert werden, daher ist mit keinen ausserordentlichen Zusatzkosten zu rechnen. Beim Littering und der Entsorgung von Abfällen seien Kosteneinsparungen zu erwarten. Der Bericht ist aber zu wenig dokumentiert bezüglich dieser Aussagen.

Antrag 1: Die finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden und die indirekten Auswirkungen auf die Steuereinnahmen sollten besser beschrieben und mit Zahlen hinterlegt werden.

Antrag 2: Die Regulierungsfolgenabschätzung sind im Hinblick auf die Folgen für die einzelnen Branchen zu präzisieren.

Bemerkungen zu den Änderungsvorschlägen im Umweltschutzgesetz:

In der Folge werden die Artikel oder Absätze erwähnt, zu denen wir einen klaren Antrag haben.

USG Art. 7 Abs 6^{bis}

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von Artikel 7 Absatz 6^{bis} wird eine explizite gesetzliche Grundlage geschaffen, die sämtliche Schritte der «Vorbereitung zur Wiederverwendung» als Teil der Behandlung von Abfällen definiert. Allerdings kann die Erweiterung des Begriffs "Behandlung" in der Praxis erhebliche Unsicherheiten schaffen. Wird beispielsweise ein Gegenstand explizit zur Wiederverwendung abgegeben, so kann in Frage gestellt werden, ob es sich dabei um Abfall handelt und der Artikel 7 abs. 6 überhaupt relevant ist oder zur Anwendung kommt.

Antrag 3: In der Verordnung oder im erläuternden Bericht muss neben den Bedingungen und Abgrenzung der Tätigkeiten zur Vorbereitung zur Wiederverwendung klar definiert werden, wann der Gegenstand als "Abfall" gilt und wann als "Occasionsartikel".

USG Art. 10h

Abs 1: Mit diesem Artikel wird der Grundsatz der Ressourcenschonung als übergeordneter, programmatischer Auftrag an Bund und Kantone in einem eigenständigen Kapitel des allgemeinen Teils des USG verankert. Es ist richtig und wichtig, dass bei Bestrebungen, die Umweltbelastungen zu vermeiden auch die im Ausland verursachten Umweltbelastungen berücksichtigt werden müssen. Ansonsten würde es zu Ungleichbehandlungen zwischen den Wirtschaftstätigkeiten im Inland und denjenigen im Ausland kommen.

Abs.2: Diese Bestimmung soll dem Bund erlauben, Plattformen und Initiativen zum Thema Kreislaufwirtschaft gemeinsam mit Kantonen, Gemeinden oder Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft zu initiieren und zu betreiben oder nach Artikel 49a zu unterstützen. Es soll situativ die Möglichkeit bestehen, dass der Bund oder die Kantone selber, eventuell subsidiär, solche Plattformen betreiben können.

Abs.3: Dieser Artikel delegiert dem Bundesrat die Kompetenz der Steuerung der Massnahmen zur Steigerung der Ressourceneffizienz.

Abs. 4: Im Fokus der Kreislaufwirtschaft steht die Ressourcenschonung. Dabei ist aber auch die Entsorgungssicherheit ausreichend zu berücksichtigen.

Antrag 4: Wir stimmen dem vorgeschlagenen Artikel 10h zu und lehnen die Minderheitsanträge zu Art. 10h Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 ab.

Antrag 5: Art. 10h Abs. 4 soll wie folgt ergänzt werden: "...sofern das erlassene Recht nicht durch die Entsorgungssicherheit begründet ist».

USG Art. 30a Bst a

Der Vorstand der BPUK ist der Auffassung, dass die heutige Gesetzgebung dem Bundesrat bereits alle Mittel gibt, um das Ziel das sowohl die Minderheitsanträge als der Vorschlag der Kommission verfolgen zu erreichen.

Antrag 6: Auf diesen Buchstaben ist zu verzichten. Im Bericht ist auf die existierenden Gesetzesgrundlagen hinzuweisen.

USG Art. 32a^{bis}

Wir sind der Auffassung, dass der Ansatz zu begrüßen ist, der eine Gleichbehandlung der inländischen und ausländischen Betreiber vorsieht. Die juristischen Details betreffend Kompetenzen des Gesetzgebers auf ausländische Betreiber muss noch konsolidiert und im Bericht präzisiert werden.

Antrag 7: Der Bericht ist mit den juristischen Rahmenbedingungen, die das Vorhaben bedingt, zu ergänzen.

USG Art. 35j

Wir unterstützen, dass der Bundesrat die Möglichkeit erhält, Anforderungen an ein ressourcenschonendes Bauen zu stellen. Um die Umweltbelastung von Bauwerken wie Gebäuden oder Strassen zu reduzieren und Materialkreisläufe zu schliessen, müssen Massnahmen nicht nur beim Betrieb, sondern vermehrt bei der Erstellung und Erneuerung von Bauwerken sowie bei der Herstellung der Baustoffe ansetzen.

Antrag 8: Wir stimmen dem vorgeschlagenen Art. 35j zu und lehnen die Minderheitsanträge ab. Die Bestimmung ist um Anforderungen an die Bauweise zu ergänzen. Im Bericht soll die Unterstützung an innovative und alternative Ansätze im Bauen vertiefter ausgedrückt werden.

USG Art. 41 Abs. 1, Art. 41a Abs. 4, Art. 48a, Art. 49 Abs. 1 und 3, Art. 49a

Antrag 9: wir stimmen den angepassten, respektive neu vorgeschlagenen Art. 41 Abs. 1, Art. 41a Abs. 4, Art. 48a, Art. 49 Abs. 1 und 3 sowie Art. 49a ohne weitere Anmerkungen zu.

Bemerkungen zu den Änderungsvorschlägen des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)

BöB Art. 30 Abs. 4

BöB und IVöB2019 wurden im Jahr 2019 totalrevidiert. Eine Teilrevision des BöB nach so kurzer Zeit ist nicht gerechtfertigt, zumal dies in erster Linie den Harmonisierungsbestrebungen zwischen Bund und Kantonen zuwiderläuft. Die Kantone befinden sich momentan im Beitrittsprozess zur IVöB2019. Eine Anpassung der Vereinbarung wäre daher auch nicht möglich. Bei der Teilrevision des BöB wurden Umwelt- und Nachhaltigkeitsanliegen breit abgebildet und verankert – so bei Zweck, bei den Voraussetzungen und bei den Zuschlagskriterien. Das neue Recht enthält somit für die öffentlichen Auftraggeber bereits griffige Gesetzesbestimmungen, um dem nachhaltigen Beschaffungswesen zum Durchbruch zu verhelfen. . Zu beachten ist auch, dass mit der neuen Formulierung («wo sich dies eignet») weiterhin ein Ermessensraum bestehen bleibt und deshalb der Vorteil gegenüber der bestehenden Bestimmung unscharf bleibt.

Antrag 10: Die neue Formulierung ist abzulehnen und die bestehende beizubehalten.

Bemerkungen zu den Änderungsvorschlägen des Bundesgesetzes des Mehrwertsteuergesetzes (MwstG)

MWSTG Art. 23 Abs. 3 Bst e.

Die Minderheit erhofft sich durch die steuerliche Privilegierung einen positiven Lenkungseffekt zugunsten von Recycling-Baustoffen und der Wiederverwendung von Bauteilen gegenüber herkömmlichen Baumaterialien. Eine Lenkung über die Mehrwertsteuer ist ungeeignet und schwer umsetzbar. So gibt es beispielsweise viele Baustoffe, die nur bestimmte Anteile an rückgewonnenen Materialien enthalten.

Antrag 12: Der Minderheitsantrag bzw. der Buchstaben e dieses Artikels ist zu streichen.

Bemerkungen zu den Änderungsvorschlägen zum Energiegesetz (EnG)

EnG Art. 45 Abs. 3 Bst. e

Mit dem neuen Buchstaben e des Art. 45 Abs. 3 EnG verpflichtet der Bund die Kantone, bei der Überarbeitung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) Grenzwerte für die graue Energie im Gebäudebereich festzulegen.

BPUK und EnDK vertreten unterschiedliche Haltung bei Art. 45 Abs. 3 Bst. e des EnG

Während die BPUK grundsätzlich die Idee der Grenzwerte unterstützt, erachtet die EnDK diese als äusserst problematisch.

- Die **BPUK** stellt sich grundsätzlich hinter die Idee der Grenzwerte und möchte damit ein politisches Signal für die Reduktion der grauen Energie beim Bauen setzen. Allerdings ist sie mit der EnDK einer Meinung, was die Umsetzbarkeit betrifft. Zum heutigen Zeitpunkt fehlen die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen und Erfahrungen, um griffige Grenzwerte festzulegen. Sie beantragt, den neuen Buchstaben e des Art. 45 Abs. 3 EnG erst umzusetzen, wenn praktikierbare Lösungsvorschläge vorliegen. Dass er aber vorerst davon absehen möchte, bis dass die vorhanden sind.

Antrag 13: Die BPUK stimmt der Ergänzung von Art. 45 Abs. 3 EnG mit dem Bst. e zu und beantragt, diesen Buchstaben erst umzusetzen, wenn die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen und Erfahrungen vorhanden sind.

- Die **EnDK** teilt das Ziel, aber nicht den gewählten Ansatz über die Grenzwerte. Sie erachtet diese als äusserst problematisch, aus denselben Gründen wie bereits oben erwähnt. Der Weg zum CO₂-freien Bauen muss über die Bauprodukte führen, wie es auch in der EU angedacht ist. Sie weist ausserdem darauf hin, dass neben den Gebäuden unbedingt die Infrastrukturen, welche die Hälfte des Materials verbrauchen, ebenfalls einen Nachweis brauchen und zu berücksichtigen sind. Für das Setzen von Grenzwerten an die graue Energie bei Gebäuden mangelt es an genügend verfügbaren Fachkräften in Planung und Ausführung, am notwendigen Grundlagenwissen wie auch an genügender Anwendungserfahrung. Das Thema ist generell zu unreif.

Antrag 14: Die EnDK lehnt die Ergänzung von Art. 45 Abs. 3 EnG mit dem Bst. e ab und unterstützen den Minderheitsantrag, Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe e EnG zu streichen.

Schlussbemerkungen

Unseres Erachtens ist es wichtig, dass bei der weiteren Erarbeitung der Vorlage Expertisen und Fachkompetenzen der zuständigen Behörden eingeholt werden. Deshalb ersuchen wir Sie um den Einbezug bei den weiteren Arbeiten der Kommission.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verweisen für die übrigen Bestimmungen auf die beigelegte Stellungnahme des Cercle déchets.

Freundliche Grüsse

**Bau-, Planungs- und
Umweltdirektoren-Konferenz BPUK**

Der Präsident



Stephan Attiger

**Konferenz kantonal
Energiedirektoren EnDK**

Der Präsident



Mario Cavigelli

Beilage:
Stellungnahme des Cercle déchets

Kopie an:

- Generalsekretär EnDK, Jan Flückiger
- Geschäftsstelle KVV, Andrea Loosli
- Geschäftsstelle FöB, Regina Füeg
- Geschäftsstelle KBNL, Robert Meier

UREK-NR. 20.433 Pa. Iv. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken Teilrevision Umweltschutzgesetz – Stellungnahme zu Händen der KVV

Generelles

Die parlamentarische Initiative zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und der Vorentwurf zur entsprechenden Teilrevision des Umweltschutzgesetzes schaffen wichtige Grundlagen zur Umsetzung von Massnahmen für eine wirksame Ressourcenschonung. Der Umbau von einem linearen zu einem zirkulären Wirtschaftssystem soll dabei nicht nur durch die Förderung von Recyclingprodukten, sondern auch durch eine entsprechend angepasste Produktgestaltung, optimierte Produktionsprozesse, eine effiziente Ressourcennutzung und die Schaffung von innovationsfördernden Rahmenbedingungen für die Wirtschaft erreicht werden. Die Schliessung von Stoffkreisläufen verringert den Verbrauch von Primärrohstoffen und unterstützt die Klimaziele der Schweiz und der Kantone.

Der Cercle déchets orientiert sich an den Zielen der nachhaltigen Entwicklung mit der Kreislaufwirtschaft als einem der wichtigsten Kernelemente. Der vorliegende Revisionsentwurf wird in seiner Stossrichtung deshalb vollumfänglich unterstützt.

Diese Stellungnahme entspricht der konsolidierten Meinung der Vorstandsmitglieder des Cercle déchets Schweiz, besprochen am 05.01.2022.

Kommentare und Anträge zu einzelnen Artikeln der USG-Änderung

Artikel	Rückmeldung, Begründung der Änderung	Antrag
Allgemein	Die finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden und die indirekten Auswirkungen auf die Steuereinnahmen sind besser zu beziffern. Die administrativen Kosten und indirekten Auswirkungen werden ausser Acht gelassen.	Die Regulierungsfolgenabschätzung ist im Hinblick auf die Folgen für die einzelnen Branchen im erläuternden Bericht zu präzisieren.
<i>Art. 7 Abs. 6^{bis}</i>	Die Erweiterung des Begriffs Behandlung um die Vorbereitung zur Wiederverwendung kann in der Praxis erhebliche Unsicherheiten schaffen. Wird beispielsweise ein Gegenstand explizit zur Wiederverwendung abgegeben, so kann in Frage gestellt werden, dass es sich dabei um einen Abfall handelt und der Artikel 7 abs. 6 überhaupt relevant ist oder zur Anwendung kommt.	In der Verordnung muss für Gegenstände welche zur Wiederverwertung abgegeben werden klar definiert werden, wann der Gegenstand als Abfall gilt und wann als Occasionsartikel. -> ist in Ziff. 2.2 im erläuternden Bericht zu präzisieren.

<p><i>Art. 10h Abs. 1</i></p>	<p>Der Minderheitsantrag will die Umweltbelastung im Ausland nicht berücksichtigen. Umweltschutz und insbesondere der Klimaschutz dürfen an der Grenze keinen Halt machen. Ein Grossteil der Umweltbelastung des Schweizer Konsums fällt im Ausland an. Diese Tatsache auszuklammern, widerspricht einer notwendigen, gesamtheitlichen Betrachtung entlang des gesamten Lebenszyklus eines Produktes oder Bauwerkes. Das Ziel dieser Bestimmung ist die Schonung der natürlichen Ressourcen generell und nicht die Schonung der inländischen Ressourcen durch Ersatz mit ausländischen Ressourcen, deren Umweltbelastung nicht berücksichtigt wird.</p>	<p>Wir unterstützen den Mehrheitsantrag gemäss Vorentwurf. Die im Ausland verursachte Umweltbelastung soll berücksichtigt werden.</p>
<p><i>Art. 10h Abs. 2</i></p>	<p>Der Minderheitsantrag will nur die Unterstützung solcher Plattformen durch den Bund ermöglichen, nicht jedoch deren Betreiben.</p> <p>Eine aktive Mitwirkung der öffentlichen Hand unterstützt die Objektivität und Akzeptanz von Plattformen in der Bevölkerung und Wirtschaft. Der Betrieb durch den Bund wird auch in jenen Bereichen relevant, welche aufgrund der Umweltauswirkungen bedeutend aber für die Privatwirtschaft monetär wenig interessant sind.</p>	<p>Wir unterstützen den Mehrheitsantrag gemäss Vorentwurf. Der Bund soll zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft auch Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft betreiben können.</p>
<p><i>Art. 10h Abs. 3</i></p>	<p>Der Minderheitsantrag will dem Bundesrat nur die Berichterstattung ermöglichen, nicht jedoch das Aufzeigen von Handlungsbedarf oder die Unterbreitung von Vorschlägen zu quantitativen Ressourcenzielen. Dies sei Aufgabe des Parlaments. Es ist nicht einzusehen, warum der Bundesrat keine Vorschläge und Ziele unterbreiten können soll. Dieses Vorgehen entspricht auch der Praxis in den Kantonen, welche unter anderem in ihren durch die Exekutive erlassenen Abfallplanungen den Handlungsbedarf aufzeigen und quantitative Ziele festlegen.</p>	<p>Wir unterstützen den Mehrheitsantrag gemäss Vorentwurf. Der Bundesrat soll der Bundesversammlung den weiteren Handlungsbedarf aufzeigen und Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen unterbreiten können.</p>

<p><i>Art. 10h Abs. 4</i></p>	<p>Im Fokus der Kreislaufwirtschaft steht die Ressourcenschonung. Dabei ist aber auch die Entsorgungssicherheit ausreichend zu berücksichtigen.</p>	<p>Wir beantragen, den Artikel wie folgt zu ergänzen: «Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert, sofern das erlassene Recht nicht durch die Entsorgungssicherheit begründet ist».</p>
<p><i>Art. 30a Bst. a</i></p>	<p>Die Möglichkeit einer Unterstellung zur Kostenpflicht kann ein wirksames Instrument zur Verminderung solcher Produkte sein. Deswegen soll diese Möglichkeit geschaffen werden. Dabei ist aber eine differenzierte, fallweise Betrachtung und ausgewogene Beurteilung notwendig. Eine Muss-Formulierung erscheint uns zu radikal und verursacht in Einzelfällen viel Aufwand mit wenig Wirkung.</p>	<p>Wir unterstützen den Antrag nach Bst. a, wonach der Bundesrat das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten kann, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.</p>
<p><i>Art. 30b Abs. 2 Bst. c</i></p>	<p>Insbesondere bei Lebensmitteln werden unverkaufte Produkte in der Praxis oft mit der Verpackung zusammen zerkleinert, was dann als «Entpackung» gilt. Dadurch wird eine Trennung in verwertbare Fraktionen jedoch erschwert (z. B. Kunststoff und kompostierbares Material). Eine entsprechende Präzisierung würde die Forderung nach der Trennung dieser Materialien verdeutlichen und die Bestrebungen der Grüngutbranche, die Fremdstoffproblematik bei der Kompostqualität zu verbessern, unterstützen.</p>	<p>Wir beantragen folgende Präzisierung:</p> <p>c. unverkaufte Produkte zu entpacken und Inhalt und Verpackungsmaterialien getrennt zu sammeln, ausgenommen sind kompostierbare Verpackungen.</p> <p>Des Weiteren soll auf Stufe Verordnung / Vollzugshilfe der Begriff «kompostierbare Verpackungen» und evtl. deren separate Behandlung definiert werden.</p>
<p><i>Art. 30d Abs. 1</i></p>	<p>Wir unterstützen grundsätzlich eine stärkere Bestimmung der stofflichen Verwertungspflicht durch eine Muss-Formulierung. In Einzelfällen kann aber auch eine andere, z.B. energetische</p>	<p>Wir unterstützen den Mehrheitsantrag gemäss Vorentwurf. Wir beantragen, dass der</p>

	<p>Verwertung eine ökologisch vergleichbare Wirkung erzielen und wirtschaftlich interessant sein. Diese Möglichkeiten sollen auf Verordnungsstufe definiert werden.</p> <p>Den Minderheitsantrag können wir nicht unterstützen, da er innerhalb der stofflichen Verwertungsmöglichkeiten noch weiter priorisieren will, was nur mit erheblichem Aufwand und laufender Überprüfung durch vergleichende Ökobilanzen umsetzbar wäre. Er kann zu einer dominanten Rolle von Grossanlagen führen und regional sinnvolle Entsorgungswege verhindern. Dies geht unserer Ansicht nach zu weit.</p> <p>Gemäss Abfallverordnung müssen schon heute Abfallanlagen nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden. Damit wird sichergestellt, dass die Anlagen hinsichtlich stofflicher und energetischer Nutzung auch im internationalen Vergleich ein hohes Niveau aufweisen.</p>	<p>Bundesrat diese Bestimmung auf Verordnungsebene weiter regelt.</p>
<p><i>Art. 30 d, Abs. 2 und 3</i></p>	<p>Abs. 2: Eine Aufzählung von stofflich zu verwertenden Fraktionen ist auf Gesetzesstufe nicht sinnvoll, sondern auf Verordnungsebene oder in einer entsprechenden Vollzugshilfe zu regeln.</p> <p>Abs. 3: Eine Kaskade der Verwertungsoptionen auf Gesetzesstufe festzuschreiben erzwingt eine starre Priorisierung und erschwert eine differenzierte Betrachtung. Der Stand der Technik soll hier die jeweils sinnvollste Verwertungsoption bestimmen können. Allenfalls kann diese Kaskade auf Verordnungsebene geregelt werden.</p>	<p>Wir beantragen, Absatz 2 und 3 nicht im USG zu regeln, sondern den Bundesrat zu beauftragen, den Inhalt gemäss Abs. 2 und 3 auf Verordnungsebene verbindlich festzulegen.</p> <p><i>Soll Abs. 2 und 3 im USG verbleiben, beantragen wir nachfolgende Anpassungen von Abs.2 (Alternativantrag):</i></p>
<p><i>Alternativantrag zu Art. 30 d, Abs. 2</i></p> <p><i>lit. b</i></p>	<p><i>Der Geltungsbereich sollte sämtlichen, nicht nur unverschmutzten Aushub sowie Bauabfälle aus dem Rück- und Umbau erfassen.</i></p>	<p><i>Bst. b ist mit Bauabfällen generell sowie mit Bauabfällen aus dem Rück- und Umbau zu</i></p>

	<p>Sonst fehlen wichtige Bauabfall-Fraktionen, die ein grosses Potenzial für die stoffliche Verwertung haben. Unverschmutzter Aushub wird vorrangig auf Materialentnahmestellen (Kiesgruben, Steinbrüche) abgelagert und nicht auf Deponien.</p>	<p>ergänzen: «wertbare Anteile <u>von Bauabfällen aus dem Rück- und Umbau sowie aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist vor der Ablagerung auf Deponien oder auf Materialentnahmestellen:</u>»</p>
lit. c	<p>Nach Absatz 2 stofflich verwertet werden muss auch Phosphor aus Speiseresten. Diese Vorschrift in letzter Konsequenz bedeutet, dass Phosphor aus KVA Schlacken rückgewonnen werden soll oder Speisereste grundsätzlich in andere Entsorgungswege, z.B. in Vergäranlagen, gelenkt werden sollen.</p> <p>In grossen Gebieten der Schweiz besteht heute aufgrund der tierintensiven landwirtschaftlichen Produktion ein Phosphorüberschuss. Zusätzliche Nährstoffeinträge gefährden die Fortschritte beim Schutz der Gewässer vor Überdüngung. Zu hohe Fremdstoffeinträge in die Kompostieranlagen führen schon heute zu einer Verbreitung von Mikroplastik auf landwirtschaftlichen Flächen.</p>	<p>Wir beantragen, Phosphor aus Speiseresten ersatzlos zu streichen.</p>
lit. d	<p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass unter kompostierbaren Abfällen auch vergärbare Abfälle gemeint sind. Dieser Hinweis in den Erklärungen genügt nicht, da in der Abfallwirtschaft klar unterschieden wird zwischen kompostierbaren und vergärbaren Abfällen (siehe Liste der zur Kompostierung oder Vergärung geeigneter Abfälle, BAFU 2018)</p>	<p>Wir beantragen, «Kompostierbare Abfällen» durch «Kompostier- und vergärbare Abfälle» zu ersetzen.</p>
Art. 31b Abs. 4	<p>Das Siedlungsabfallmonopol hat unter anderem zum Zweck, dass der Staat (in diesem Falle die Gemeinden), eine Entsorgungssicherheit schaffen und garantieren kann. Die Gemeinden erheben zur Finanzierung der Sammeldienstleistungen für Haushaltsabfälle Grundgebühren. Über die Einführung von Sackgebühren wird zudem dem Verursacherprinzip Rechnung getragen. Einer Aufweichung dieses Systems, indem privaten</p>	<p>Wir beantragen, Abs. 4 wie folgt anzupassen: Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch private Anbieter zurückgenommen werden, sofern die</p>

	<p>Anbietern ermöglicht werden soll, bestimmte Fraktionen bei den Haushalten ohne Konzession direkt einzusammeln, stehen wir kritisch gegenüber. Dies würde nicht zuletzt erheblichen Mehrverkehr generieren. Zudem müssen die Gemeinden die Grunddienstleistungen trotzdem aufrechterhalten, was sich auf die Grundgebühren auswirken könnte, da weniger verwertbare Fraktionen anfallen. Ausserdem bezweifeln wir, dass die Entsorgungssicherheit langfristig garantiert werden kann, wenn private Anbieter nicht vertraglich langfristig gebunden werden können.</p> <p>Dass Rücknahmesystem, welches vielerorts durch den Detailhandel angeboten wird (z.B. kostenlose Rücknahme von Kunststoffhohlkörpern im Laden) können wir hingegen auch ohne entsprechende Konzession akzeptieren, da es offenbar einem Bedürfnis der Bevölkerung entspricht und bisher gute Qualität und damit gute Recyclingquoten aufweisen kann. Der Gemeinde gehen dadurch auch nicht erhebliche Mengen an verwertbaren Abfällen verloren.</p> <p>Mit einer Beschränkung im Gesetzestext auf die kostenlose Rücknahme (nicht Sammlung) kann diesen Umständen Rechnung getragen werden.</p> <p>Die Entsorgung der Siedlungsabfälle liegt in der Verantwortung der Kantone (Art. 31b USG). Gemäss Gesetzesentwurf sollen neu private Anbieter Separatsammlungen für Siedlungsabfälle ohne Konzession durchführen können. Diese vorgesehene Konzessionsbefreiung für private Wertstoffsammlungen schränkt den Einflussbereich und die Organisationsautonomie der Kantone ein und kann eine zuverlässige Abfallplanung verunmöglichen. Die Kantone ermitteln mit der Abfallplanung nach Art. 31 USG ihren Bedarf an Abfallanlagen, vermeiden Überkapazitäten und legen die Standorte der Abfallanlagen fest. Da Separatsammlungen von Glas, Papier, Karton, Metallen, Grünabfällen und Textilien, für die</p>	<p>Rücknahme kostenlos erfolgt und die Abfälle stofflich verwertet werden und dies den kantonalen Abfallplanungen nicht widerspricht. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Rücknahme und die stoffliche Verwertung fest.</p>
--	---	--

	<p>heute spezielle Bestimmungen bestehen, gemäss den Erläuterungen zum Vorentwurf nicht betroffen sind, können wir einer Teilliberalisierung zustimmen. Solche freiwilligen Sammlungen müssen jedoch in der kantonalen Abfallplanung vorgesehen sein, damit keine Über- oder Unterkapazitäten bei den Abfallanlagen und den kommunalen Infrastrukturen entstehen. Andernfalls könnte dies zu kostspieligen Vorhalteleistungen oder zu einer Gefährdung der Entsorgungssicherheit führen. Zudem hat der Bundesrat hohe Anforderungen an die stoffliche Verwertung zu definieren.</p> <p>Als Alternative zu den vorgeschlagenen Änderungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene ist zu prüfen, ob die Kantone oder der Bund eine Konzession für solche Sammlungen erteilen könnten. Dies hätte verschiedene Vorteile. Private hätten im Vergleich zu heute nur wenige oder nur einen Ansprechpartner. Im Rahmen der Konzessionserteilung könnten massgeschneiderte Anforderungen an die stoffliche Verwertung definiert und die kantonale Abfallplanung berücksichtigt werden.</p>	
<i>Art. 31b Abs. 5</i>	Die Einführung dieses Artikels ermöglicht die schweizweit einheitliche Einführung von Ordnungsbussen für Littering-Vergehen.	Wir unterstützen die Einführung von Art. 31b Abs. 5.
<i>Art. 32a^{ter}</i>	Es ist unklar, worauf sich die 80% Marktanteil beziehen. Ist hier der Umsatz oder der mengenmässige Marktanteil gemeint?	Wir beantragen klar zu definieren, was mit «80% des entsprechenden Marktes» gemeint ist.
<i>Art. 35i</i>	<p>Die Kann-Formulierung gemäss Vorlage ist zu wenig verbindlich. Eine Muss-Formulierung wäre nicht umsetzbar. Durch die vorgeschlagene Änderung der Formulierung kann eine Verschärfung ohne Zwang erreicht werden.</p> <p>Wir unterstützen die Einführung der Bestimmungen und damit verbundene Anforderungen zur ressourcenschonenden Gestaltung von Produkten und Verpackungen namentlich bezüglich</p>	<p>Wir unterstützen die Einführung von Art. 35i mit folgender Präzisierung:</p> <p>¹ Der Bundesrat stellt nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen insbesondere über:</p> <p>a. ...</p>

	<p>Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit. Die Gestaltung ist massgebend für die Umweltauswirkungen von Produkten und Verpackungen und kann von den Konsumentinnen und Konsumenten kaum beeinflusst werden. Die EU will mit der neuen Ökodesign-Richtlinie einen funktionierenden Markt für Recyclingmaterialien entwickeln, dies insbesondere über die Festlegung von Normen und Beschränkungen von besorgniserregenden Stoffen. Dieser Artikel beugt demnach Handelshemmnissen sowie Wettbewerbsverzerrungen beim grenzüberschreitenden Warenverkehr vor.</p>	
<p><i>Art. 35j Abs.1</i></p>	<p>Wir stimmen dem Mehrheitsantrag zu. Die Bauwirtschaft ist der Wirtschaftszweig mit dem grössten Rohstoffbedarf und produziert der grösste Teil des Abfalls. Schon weit entwickelte, innovative Ansätze zeigen, dass es technisch möglich ist, deutlich ressourcenschonender zu bauen. Die heutigen Rahmenbedingungen verunmöglichen allerdings den Marktdurchbruch dieser Innovationen. Wir unterstützen daher, dass der Bundesrat die Möglichkeit erhält, Anforderungen an ein ressourcenschonendes Bauen zu stellen. Die Verwendung von umweltschonenden sowie rückgewonnenen Baustoffen, die leichte Trennbarkeit von verwendeten Bauteilen oder die Wiederverwendung von Bauteilen haben das Potenzial, den Rohstoffbedarf und die Umweltbelastung von Gebäuden erheblich zu senken. Recyclingbaustoffe tragen ausserdem zur Schonung des knappen Deponieraums bei. Der Aspekt der Bauweise – also wie und in welchen Mengen Material verbaut wird – wird nicht explizit thematisiert. Dies ist aber ein weiterer zentraler Punkt, wenn es um Ressourcenschonung und Verringerung der Umweltbelastungen beim Bauen geht. Gestützt auf diese Bestimmungen wird es Sache des Bundesrates sein, die Ausführungsbestimmungen so zu gestalten, dass Innovationen zum Durchbruch verholfen und Überregulierungen vermieden werden.</p>	<p>Die Bestimmung ist um Anforderungen an die Bauweise zu ergänzen.</p>
<p><i>Art. 35j Abs.2</i></p>	<p>Der Bund und die Kantone müssen als Vorbilder voranschreiten.</p>	<p>Wir unterstützen den Mehrheitsantrag.</p>

Art. 35j Abs.3	Ein vereinheitlichter Ausweis zum Ressourcenverbrauch von Gebäuden wird begrüsst, da der Gebäudesektor einen ganz erheblichen Anteil der Umweltbelastung in der Schweiz verursacht.	Wir unterstützen den Mehrheitsantrag.
----------------	---	---------------------------------------

**Kommentare und Anträge zu einzelnen Artikeln der Änderung des
1. Bundesgesetzes über das Beschaffungswesen vom 21. Juni 2021**

Artikel	Kommentar, Begründung der Änderung	Antrag
		Keine Anträge

**Kommentare und Anträge zu einzelnen Artikeln der Änderung des
2. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009**

Artikel	Kommentar, Begründung der Änderung	Antrag
		Keine Anträge

**Kommentare und Anträge zu einzelnen Artikeln der Änderung des
3. Energiegesetz vom 30. September 2016**

Artikel	Kommentar, Begründung der Änderung	Antrag
		Keine Anträge

Weiter zu prüfende Aspekte:

Eine Lenkungsabgabe auf der Ablagerung von Bauabfällen sowie Aushub- und Ausbruchmaterial in Deponien und Materialentnahmestellen (Kiesgruben, Steinbrüche) wäre ein wirksames Mittel, um die Verwertungsquote zu erhöhen und den wertvollen, raren Raum zur Deponierung solcher Abfälle zu schonen. Dies ist in der vorliegenden USG-Revision nicht vorgesehen. Im Sinne einer Gesamtbetrachtung wäre aus unserer Sicht auch zu prüfen, ob dieses Instrument die Ziele der Kreislaufwirtschaftsinitiative noch zusätzlich verstärken könnte.

Es ist zu prüfen, wie die Verwertung des mineralischen Anteils der Kehrrechtschlacke ermöglicht werden kann. Mit einer entsprechenden Aufbereitung der Schlacke könnte Deponieraum geschont werden.